

A-Post

Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Zürich, 3. Mai 2011

**Vernehmlassungsverfahren Parlamentarische Initiative
Betäubungsmittelgesetz**

Präsidium
Martin Waser
Sozialvorsteher, Zürich

Vice-Présidence
Jean-Christophe Bourquin,
directeur Sécurité sociale et
l'environnement, Lausanne

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens 04.439 Parlamentarische Initiative.
Betäubungsmittelgesetz, der wir gerne nachkommen.

Geschäftsstelle
c/o Stadt Zürich
Sozialdepartement
Ursi Schweizer
Werdstrasse 75, Postfach
CH-8036 Zürich
T + 41 44 412 60 12
F + 41 44 412 66 09
info@staedteinitiative.ch
www.staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse latine
info@initiative-villes.ch
www.initiative-villes.ch

1 Ordnungsbussenmodell generell

Für die Städteinitiative Sozialpolitik ist das Ordnungsbussenmodell keine nachhaltige Lösung der Cannabisproblematik, aber ein Schritt in die richtige Richtung. Die nachhaltige Lösung wäre eine Entkriminalisierung des Konsums und eine Regulierung von Produktion und Handel. Dass in Zukunft (erwachsene) Cannabiskonsumierende "nur" noch im Administrativverfahren belangt werden sollen, ist ein Beitrag zu "Entkrampfung" des gesellschaftlichen Umgangs mit Cannabis und verhindert in gewissem Mass Stigmatisierung von Konsumierenden (kein Strafverfahren, keine Registrierung). Zudem hat das Modell den grossen Vorteil, dass damit eine national einheitliche Regelung greifen würde, was aus Gründen der Rechtssicherheit, aber nicht zuletzt auch der Glaubwürdigkeit der Prävention wegen zu begrüssen ist. Der heutige administrative Leerlauf infolge der rund 30'000 Verzeigungen jährlich würde minimiert.

2 Bussenhöhe

Wir empfehlen eine Bussenhöhe von Fr. 50.–. Erstens sollte die Ordnungsbusse unter der Betrag sein, der bei einer erstmaligen Verzeigung bezahlt werden muss. Zweitens ist zu bedenken, dass Cannabiskonsumierende im öffentlichen Raum zumindest teilweise Menschen in prekären Lebensumständen sein

werden. Die Idee des Ordnungsbussenverfahrens würde ad absurdum geführt, wenn ein Grossteil der Gebüssten ins ordentliche Strafverfahren überführt werden müsste, nur weil sie die Busse nicht bezahlen können.

3 Altersgrenze

Die Städteinitiative Sozialpolitik setzt sich für einen verbesserten Jugendschutz (Früherkennung und Frühintervention) gemäss Art. 3c des revidierten Betäubungsmittelgesetzes ein. Nach Inkrafttreten des rev. BetmG werden die Kantone verpflichtet sein, eine oder mehrere Meldestelle/n für Suchtgefährdungen gemäss Art. 3c rev. BetmG zu benennen, wobei diese gemäss Gesetz insbesondere um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kümmern sollen. In dieser Logik bedarf es (auch in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung im Alkoholbereich) eine differenzierte Lösung. Die Städteinitiative Sozialpolitik favorisiert folgende Lösung:

Über 18 Jahre: Ordnungsbusse, d.h. Cannabiskonsumierende dürfen (sofern kein Verdacht auf Betm-Handel vorliegt) nur mit einer Ordnungsbusse bestraft werden (d.h. die Konsumierenden haben ein "Recht" auf eine Busse).

Zwischen 16 und 18 Jahren: In der Regel Ordnungsbusse, aber mit Option für die Polizei, bei offensichtlicher psychosozialer resp. Suchtgefährdung das Prozedere gemäss Art. 3c rev. BetmG zu wählen.

Unter 16 Jahren: Prozedere gemäss Art. 3c rev. BetmG

3 Geringfügige Menge

Die Städteinitiative Sozialpolitik ist der Meinung, dass bei geringfügigen Mengen von Cannabis bis zu 10 Gramm die Polizei sowohl auf eine Verzeigung als auch auf Ordnungsbusse verzichten können muss. Ergänzen: "Von einer Ordnungsbusse kann abgesehen werden, wenn es sich um einen leichten Fall im Sinne von Art. 19a Ziffer 2 handelt."

3 Weitere Empfehlung

Wir empfehlen, den Anbau für den Eigenbedarf (5–10 Pflanzen) ebenfalls dem Ordnungsbussenmodell zu unterstellen (Art. 28a).

Freundliche Grüsse



Martin Waser, Stadtrat
Präsident